

- sehe Verhaltensauffälligkeiten auftraten (besonders bei Affekt- bzw. kombinierten Alkohol-Affektzutaten);
- schwere psychische Veränderungen der Persönlichkeit, wie z. B. nach einem Schlaganfall mit erheblichen Durchblutungsstörungen oder in Verbindung mit rapiden altersbedingten Abbauprozessen;
- psychische Erkrankungen, wie Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen;
- Alkohol- und Drogenabhängigkeit in Verbindung mit erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen können sich schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen.

Dazu sind zu zählen:

- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z.B. mit erheblichen depressiven Zuständen oder zwanghaften Handlungen;
- hochgradige Selbstisolierung;
- erhebliche sexuelle Triebstörungen in Verbindung mit schwerwiegend abnormen Sexualverhalten (z. B. Pädophilie), von denen der Täter sich nicht lösen kann;
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen infolge schwerer Störungen körperlicher Funktionen oder gravierender Entstellungen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Affektivität zeigen;
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere mit deutlichem Bruch in der Lebensentwicklung.

Es ist stets zu prüfen, inwieweit sich diese Auffälligkeiten der Persönlichkeit im Tatverhalten wiederfinden. Auch psychisch auffällige Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen.

1.2.

Erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten

Derartige Auffälligkeiten, auch wenn sie im allgemeinen Verhalten nicht zum Ausdruck kommen, können vorliegen, wenn»

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt wurden;
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut wurden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind;
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen;

- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam;
- schwere situative Affektentladungen im Geschehen (über den Affekt 1. Grades hinaus) sichtbar wurden (erheblich abnormer Erregungszustand, der sich z. B. im extremen Schreien, Wüten, in chaotischen Verhaltensweisen, Desorientiertheit, Unansprechbarkeit, wilder Gestik, totale Erschöpfung, ausgeprägten Erinnerungslücken ausdrückt);
- extreme Konflikte zu einem erheblichen Affektstau führten, das Tatverhalten aber nicht besonders auffällig war.

Zeugt das Tatverhalten und die Tatmotivation von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen selbst Auffälligkeiten der Persönlichkeit in der Regel keine Begutachtung.

2.

Zur Beziehung von psychologischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§66 StGB)

Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit Jugendlicher ist ein Gutachten beizuziehen. Die Prüfung dieser Frage muß darauf ausgerichtet sein, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat zu einer richtigen Entscheidung in der Lage war (vgl. hierzu Standpunkt zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher vom 1. Juni 1978 - OGI 4/1978 S. 29ff.). Deshalb ist auch die Schuldfähigkeit unter den Entwicklungsaspekten Jugendlicher immer tatbezogen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Deliktsart und deren Besonderheiten zu prüfen. Der Nachweis dieser Fähigkeit umfaßt sowohl die intellektuellen als auch die charakterlichen und emotionalen Bereiche der jugendlichen Persönlichkeit, auf deren Grundlage persönliche Kenntnisse erworben werden, sich Einstellungen, Verhaltensmotive, Wertungsmöglichkeiten und Fähigkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns entwickeln, die eine normgemäße Entscheidung ermöglichen. Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB müssen aus diesen Fähigkeitsbereichen resultieren.

Auch unter dem Aspekt der Fragestellung des §66 StGB stellen die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen unterschiedliche Anforderungen an die Jugendlichen. Deshalb ist auch bei Hinweisen auf nicht unerhebliche Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklungen und Intelligenzmängel stets tatbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau eines 14jährigen erreicht hat. Selbst psychisch retardierte, nicht normgemäß entwickelte Jugendliche sind in der Regel in der Lage, elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten und sich richtig zu entscheiden.